



A. 49.

Curende

des k. k. illyrischen Guberniums.

Aufhebung mehrerer Waaren-Einfuhr-Verbothe, und Festsetzung neuer Ein- und Ausgangszölle.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 24. May d. J. die Aufhebung mehrerer Waareneinfuhrverbothe, und die Festsetzung neuer angemessener Ein- und Ausgangszölle, sowohl für diese als auch für einige andere Waarenartikel im Umfange des im gemeinsamen Zollverbande befindlichen Staatsgebietes gegen das Ausland, und für den innern Verkehr mit Ungarn und Siebenbürgen in den, der neuen Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung unterliegenden Ländern, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Der anliegende Tariff enthält die neuen Zollbestimmungen.

Sie haben mit dem ersten August 1836 in Kraft zu treten, an welchem Tage die Wirksamkeit der Eingangsverbothe und der bisherigen Ein- und Ausgangszölle für die in diesem Tariffe genannten Waaren erlischt.

Die unter der Post Nr. 57 dieses Tariffes vorkommenden Weine werden in dem, von der neuen Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung abhängigen Ländern als controllspflichtige Waaren erklärt die im innern Zollgebiete der einfachen Controлле und den bezüglichen Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 369 — 379 unterliegen.

Die Controllspflichtigkeit derselben auf dem Transporte beginnt jedoch erst, wenn die Menge einen niederöstr. Eimer überschreitet, so daß Versendungen in geringerer Quantität davon ausgenommen sind.

Die bereits bestehenden Bestimmungen über die Controllpflichtigkeit der Weine im Gränzbezirke bleiben unverändert.

Diese allerhöchste Verfügung wird in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 7. Juny d. J., Zahl 23573 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach den 9. Juny 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,

Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welzperg, Naitenau und Primör,

k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,

k. k. Subernialrath.

Ad Nr. 23573 1836.
779

Tariff.

Zolltariff für den Handel mit Aussland	Zoll für den Handel mit Inland	Zoll für den Handel mit Aussland	Zoll für den Handel mit Inland	Zoll für den Handel mit Aussland	Zoll für den Handel mit Inland
Zolltariff für den Handel mit Aussland	Zoll für den Handel mit Inland	Zoll für den Handel mit Aussland	Zoll für den Handel mit Inland	Zoll für den Handel mit Aussland	Zoll für den Handel mit Inland
Zolltariff für den Handel mit Aussland	Zoll für den Handel mit Inland	Zoll für den Handel mit Aussland	Zoll für den Handel mit Inland	Zoll für den Handel mit Aussland	Zoll für den Handel mit Inland
Zolltariff für den Handel mit Aussland	Zoll für den Handel mit Inland	Zoll für den Handel mit Aussland	Zoll für den Handel mit Inland	Zoll für den Handel mit Aussland	Zoll für den Handel mit Inland
Zolltariff für den Handel mit Aussland	Zoll für den Handel mit Inland	Zoll für den Handel mit Aussland	Zoll für den Handel mit Inland	Zoll für den Handel mit Aussland	Zoll für den Handel mit Inland
Zolltariff für den Handel mit Aussland	Zoll für den Handel mit Inland	Zoll für den Handel mit Aussland	Zoll für den Handel mit Inland	Zoll für den Handel mit Aussland	Zoll für den Handel mit Inland
Zolltariff für den Handel mit Aussland	Zoll für den Handel mit Inland	Zoll für den Handel mit Aussland	Zoll für den Handel mit Inland	Zoll für den Handel mit Aussland	Zoll für den Handel mit Inland

	Benennung der. A r t i k e l.	Maaßstab der Verzollung.	Eingangs: Zoll	Zollstätten bei denen die Verzollung im Eingange ge- schehen darf.	Ausgangs: Zoll	Zollstätten bei denen die Verzollung im Ausgange ge- schehen darf.
			fl. fr. dl.		fl. fr. dl.	
1	Batist aus Lein	1 Pfund netto	6 — —	Hauptzolllamt	— — —	2 Hülfazolllamt
2	Berggrün	1 Zentr. sporco	10 — —	Lagstätte	— 12 —	detto
	— aus Ungarn	detto	2 5 —		— 12 —	detto
3	Berlinerblau und Berlinerroth.	detto	30 — —	detto	— 37 —	detto
4	Bier in Flaschen, Bouteillen, Krügen oder anderen irdenen Gefäßen	detto	5 — —	Commerzial- Zollamt	— 5 —	detto
Es wird den Parteien freige- stellt, Bier in Bouteillen bei der Einfuhr nach der Stückzahl zu verzollen, und zwar nach folgendem Zollausmaße Kommt Bier in unverpackten, unversiegelten Flaschen, Bou teillen, Krügen oder anderen irdenen Gefäßen im Grenz verkehre vor, so ist es der für Bier in Fässern festge setzten Eingangsabgabe zu unterziehen.						
5	Bleistifte	1 Pfund netto	1 36 —	Lagstätte	— — —	1 detto
	— ungariſche gemeine, in weichem Holze	detto	— 2 —		— — —	1
	— ungariſche feine, in har tem Holze, als Ceder-, Kiſch baumholz und dgl.	detto	— 24 —		— — —	1
6	Campher	1 Pfund sporco	— 3 —	detto	— — —	1 ditte
7	Confect, fein und gemein, can dirtes, überzuckerte Früchte, Samen, Wurzeln und Citro nen- und Pomeranzenschalen, Sulzen von Früchten, mit Zucker gekochte, süßer Zwie back, dann gelber und weißer Gerstenzucker	ditto	— 18 —	ditto	— — —	1 ditte
8	Drehſlerwaaren, als: Zapfen, Piippen, Spindeln, Spuhlen, Trichter, Pressen, Spinnräd er, Löffel, Teller, Schüsseln, Klöppel, gedrehte Hölzer zu Borstwischen, gedrehte Holz waaren für die Bürstenbin der, dann alle Drehſlerar arbeiten vom weichen Holze, ohne andere Bestandtheile und im rohen Zustande	1 Zentner netto	3 20 —	Commerzial- Zollamt	— 6 —	1 ditte
9	— alle übrigen aus Holz, ſie mögen roh, gefärbt, ge beizt, lackirt oder polirt seyn, dann alle Drehſlerwaaren aus Horn und Bein, sämt zliche Gegenstände dieses Ar tikels ohne Verbindung mit Bestandtheilen, deren Einfuhr verboten ist	ditto	25 — —	Lagstätte	— 12 —	2 ditte
10	— von Elfenbein und Perl mutter ebenfalls ohne Ver-					

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Maßstab der Verzollung	Eingangs- Zoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange ge- schehen darf.	Ausgangs- Zoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange ge- schehen darf.
			fl.	fr.	dl.		fl.	fr.	dl.	
	Drechslerwaaren. (Fortsetzung.)									
	bindung mit Bestandtheilen, deren Einfuhr verboten ist.	1 Zentner netto	50	—	—	Hauptzollamt	—	25	—	Hülfszollamt
	Anmerkung. Drechslerwaaren von Bernstein, Schildkrötenchalen, und alle Drechslerwaaren mit Bestandtheilen, deren allgemei- ne Einfuhr nicht erlaubt ist, sind wie Krämerei- oder Ga- lanteriewaaren zu behandeln.									
11	Feigen	1 Zentn. sporco	1	40	—	Legstätte	—	2	—	detto
12	Feuerspritzen	1 Zentner netto	10	—	—	Commerzial- Zollamt	—	25	—	detto
13	Glas- und Glaswaaren, als: Tafel- und Hohlglas, gemei- nes, ohne Unterschied.	1 Zentn. sporco	6	40	—	detto	—	4	—	detto
	— — aus Ungarn	detto	3	—	—		—	4	—	
14	— geschliffenes, brillantir- tes, Crystall- und Spiegel- glas	detto	20	—	—	Legstätte	—	4	—	detto
15	— Glas- oder Schmelzper- len, Glasflüsse und Glaspa- sten, als: Email- oder Schmelz- glas, Milch- oder Beinglas, Hyalitglas, Glasedelsteine und dergl.	detto	30	—	—	detto	—	4	—	detto
16	Glocken aus Glockenspeise oder einer anderen Metallcomposi- tion	1 Zentner netto	10	—	—	detto	—	25	—	detto
	Anmerkung. Die in diesem Zoll- saze nicht begriffenen Glocken sind nach Beschaffenheit des Stoffes, woraus sie verfertigt sind, zollamtlich so zu behan- deln, wie andere Fabrikate aus gleichem Stoffe.									
17	Gold, als: Blatt- und Zwisch- gold und geriebenes Gold . . .	1 Pfund sporco	2	8	—	Hauptzollamt	—	8	—	detto
18	Handschuhmacher-Arbeiten . .	1 Pfund netto	1	36	—	Legstätte	—	—	—	detto
19	Holz, als: Bau- und Brennholz, sämt- liches ohne Unterschied, in Stämmen, Balken, Pfosten, Brettern, Latten, Stöcken, Scheitern, Bürteln, Spänen, u. s. w. so wie auch Schin- deln: wenn diese Holzgattun- gen zu Lande vorkommen . . .	von jedem Gul- den des Werthes	—	3	—	Hülfszollamt	—	—	1	detto
20	— — wenn diese Holz- gattungen zu Wasser verführt werden	detto	—	6	—	detto	—	—	1	detto
	— — aus Ungarn	detto	—	1	2		—	—	1	
	Vom Brennholze muß jedes- mal die Klafterzahl angege- ben werden. Bei dessen Einfuhr aus dem Auslande werden die Zolläm- ter die zum Behufe der Ver-									

Post: Pro.	Benennung	Maßstab	Eingangs-			Zollstätten	Ausgangs-			Zollstätten
	der	der	Zoll			bei denen die	Zoll			bei denen die
	Artikel.	Verzollung.				Verzollung im				Verzollung im
			fl. fr. dl.			schehen darf.				schehen darf.
	Holz. (Fortsetzung.)									
	zollung erforderliche Schätzung bei einer Wiener Kastenarten Holzes nie unter 4 Gulden, bei einer Kastenarten weichen Holzes nie unter 3 Gulden C. M. annehmen; dort, wo das Holz einen höheren Werth hat, muß der wirkliche Preis als Grundlage der Verzollung dienen.									
21	— Tischlerholz von Ahorn, Buchen, Eichen, Kirschbaum, Nußbaum, Tannenholz und gemeines Tischlerholz überhaupt, ferner behauenes und beschnittenes Wagnerholz.	1 Zentner netto	—	12	2	Commerzial-	—	1	—	Hülfszollamt
		detto	—	25	—	Zollamt	—	2	—	detto
22	— Buchsbaumholz	detto	—	50	—	detto	—	5	—	detto
23	— Korkholz (Pantoffelholz)	detto	—	—	—	detto	—	—	—	detto
24	— Stöpsel und Sohlen von Korkholz.	detto	3	20	—	detto	—	5	—	detto
25	— Holzwaaren, gemeine, als: Faßdauben, Faßbodenstücke, Fässer, Schaffe, Schaukeln, Rechen, Schiebkarren, Werkzeuge zum Feldbaue und zur Gärtnerei, Siebböden, Brettchen zu Schuh- und Kleiderbürsten, endlich Reife ohne Unterschied.	detto	—	25	—	Hülfszollamt	—	1	1	detto
26	Hüte, und zwar Castorhüte, Hüte aus Filz, Seide, Fischbein oder aus anderen Stoffen, mit Ausnahme der zu Putzwaaren gehörigen Strohhüte, Bast- und anderen Frauenhüten	1 Stück	1	—	—	Legstätte	—	—	1	detto
		detto	—	30	—	detto	—	—	1	detto
27	— Filzklappen	detto	—	6	—	detto	—	—	1	detto
	— Filzhüte und Filzklappen aus Ungarn	detto	—	—	—	detto	—	—	1	detto
28	Kämme von Holz, Horn und Bein, ohne Verzierung und Belegung mit Gegenständen, deren Einfuhr verboten ist	1 Pfund netto	—	48	—	detto	—	—	1	detto
29	Kardendistel	1 Zentn. sporco	—	12	2	Comrz. Zollamt	—	1	1	detto
30	Käse	detto	7	30	—	Legstätte	—	12	2	detto
	— Kuh- und Schaffkäse aus Ungarn in Gefäßen	detto	—	30	—	detto	—	12	2	detto
	— nach Ungarn	detto	—	—	—	detto	—	2	2	detto
	Von Käsen in Laiben ist im Verkehre zwischen Ungarn und den übrigen österreichischen Provinzen der gleiche Zollbetrag nach dem Nettogewichte abzunehmen.									
31	Knochen (Beine) Viehknochen aller Art, mit Ausnahme der Schafffüße	detto	—	1	—	Hülfszollamt	—	20	—	detto
	— nach Ungarn	detto	—	—	—	detto	—	1	—	detto

Post- No.	Benennung der Artikel.	Maßstab der Verzollung.	Eingangs- Zoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange ge- schehen darf.	Ausgangs- Zoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange ge- schehen darf.
			fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	
32	Knochenmehl auf was immer für eine Art bereitet, wie auch Knochenasche . . . — nach Ungarn . . .	1 Zentn. sporco detto	—	1	—	Hülfszollamt	—	10	—	Hülfszollamt
33	Kölnerwasser und Pomeran- zenblüthen-Wasser . . .	1 Pfund sporco	—	18	—	Legstätte	—	—	2	detto
34	Korallen, echte, gearbeitet, ge- schliffen und an Schnüre ge- faßt, dann elastische rothe Fruchtkorallen . . .	1 Pfund netto	1	—	—	detto	—	—	1	detto
35	Kupfer, als: Kupferschälwaas- ren, das ist: jenes Geschir- welches auf dem Kupferham- mer seine erste Form erhalten hat, so wie auch gewalzte Ku- pferbleche und Kupferplatten für Kupferstecher . . .	1 Zentner netto	10	—	—	detto	—	12	2	detto
36	Draht . . . Leder, sämischs gelbes, dann in Alaun gearbeitetes weißes Leder, und zwar:	detto	15	—	—	detto	—	12	2	detto
37	— Bock-, Ziegen-, Gems-, Elendthier-, Hirsch- und Rehleder . . .	detto	37	30	—	detto	—	50	—	detto
38	— Büffel-, Ochsen- u. Kuhleder.	detto	10	50	—	detto	—	25	—	detto
39	— Kalbleder . . .	detto	25	50	—	detto	—	50	—	detto
40	— Schweins-, Schaf-, Schöps-, Kitz- und Sterblingleder .	detto	18	20	—	detto	—	25	—	detto
41	Meerschaum, bearbeiteter, un- gefäster . . .	1 Pfund netto	12	—	—	Hauptzollamt	—	—	1	detto
42	Messing, Tomback und alle übrigen Compositionen aus unedlen Metallen, roh, in Stücken und Stangen .	1 Zentner netto	8	20	—	Legstätte	—	6	1	detto
43	— in Tafeln, Platten und Rollen, dann gemeiner Mes- singdraht, wozu auch der weiße Schwerdraht, Per- len- u. Kreuzeldraht gehört.	detto	13	20	—	detto	—	12	2	detto
44	— alt und gebrochen, in Spä- nen, in Staub, dann Ab- fälle von Metall-Compo- sitionen, Schabine genannt, wie auch Glockenspeise . .	1 Zentn. sporco detto	1	40	—	detto	—	50	—	detto
45	— nach Ungarn . . .	detto	—	—	—	—	—	6	1	—
45	Papier, als: Gold- und Sil- berpapier . . .	1 Pfund netto	2	40	—	Hauptzollamt	—	—	1	detto
46	— aus Ungarn . . .	detto	—	3	—	—	—	—	1	—
46	Parfumeriewaaren, als: wohl- riechende Wässer, Poma- den, Pulver, Seifen, Kräu- terpolster und dgl., so wie auch nicht zum Genuße dienender Geruchseffig .	1 Pfund sporco	—	48	—	detto	—	—	1	detto
47	Schmalte nebst Eschel- und Blaustärke, Wasch- und Neu- blau genannt . . .	1 Zentn. sporco	7	30	—	Legstätte	—	2	—	detto
48	Seilerarbeiten aus Flachs, Hanf, Werg, Bast, Sumpfs- gras und dergl. . .	detto	2	30	—	Commerzial- Zollamt	—	6	1	detto

Post- No.	Benennung der Artikel.	Maßstab der Verzollung.	Eingangs- Zoll			Zollstätten bei denen die Verzollung im Eingange ge- schehen darf.	Ausgangs- Zoll			Zollstätten bei denen die Verzollung im Ausgange ge- schehen darf.
			fl.	fr.	dl.		fl.	fr.	dl.	
49	Silber, geschlagenes und ge- riebenes	1 Pfund sporco	—	24	—	Legstätte	—	2	—	Hülfszollamt
50	Spiellarten Die eingeführten Spielkarten unterliegen nebst dem Zolle auch dem Stämpel.	1 Duzend	—	36	—	Hauptzollamt	—	—	1	detto
51	Streusand ohne Unterschied . .	1 Zentn. sporco	—	25	—	Commerzial- Zollamt	—	1	1	detto
52	Tabakpfeifen aus Holz ohne Ver- schläge	1 Pfund netto	4	—	—	Hauptzollamt	—	—	1	detto
53	Tapeten, Spaliere von Papier. — aus Ungarn	detto detto	—	54 12	—	detto	—	—	1 1	detto detto
54	Thonwaaren, als: Steingut, auch Majolica oder Fayence. — aus Ungarn	1 Zentn. sporco detto	7 2	30 30	—	Legstätte	—	6 6	1 1	detto
55	Tischlerarbeiten aus Ahorn, Buchen, Eichen, Kirsch- baum, Nußbaum, Tan- nenholz, und zwar einge- legte und uneingelegte, ge- färbte, gebeizte, lackirte, polirte, dann überhaupt alle Tischlerarbeiten von weichem Holze, sämtliche Gegenstände dieses Artikels ohne Verbindung mit Be- standtheile, deren Einfuhr verboten ist	1 Zentner netto	5	—	—	detto	—	6	1	detto
56	— alle übrigen, eingelegte und uneingelegte, gefärbte, ge- beizte, lackirte, polirte, jedoch ohne Verbindung mit Bestandtheilen deren Ein- fuhr verboten ist	detto	10	—	—	detto	—	—	1	detto
Anmerkung. Tischlerarbeiten in Verbindung mit Bestandtheilen, deren allgemeine Einfuhr ver- boten ist, sind wie Galanterie- waaren zu behandeln.										
57	Weine, als: Capwein, dann alle französischen, deutschen, spanischen, portugiesischen und überhaupt alle nicht unter einem der folgenden Zollartikel begriffenen Weine. Es wird den Parteien frei- gestellt, den Eingangszoll für diese Weine nach der Stückzahl der Bouteillen statt nach dem Sporco-Ge- wichte zu entrichten und zwar in folgender Art: Capwein und Champagner in großen Flaschen — — — in kleinen Flaschen. alle übrigen Weine des obig- en Zollartikels in Flaschen.	1 Zentn. sporco	15	—	—	detto	—	2	—	detto
58	— Ciperwein und alle übrige Levantine- und Insu- laner-Weine; dann italie-	1 Bouteille detto detto	— — —	30 15 18	— — —	detto	—	—	—	—

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Maßstab der Verzollung.	Eingangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange ge- schehen darf.	Ausgangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange ge- schehen darf.
			fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	
	Wein. (Fortsetzung.)									
59	— nische, moldauische und wallachische Weine, in so fern dieselben nicht unter die zwei nächstfolgenden Zollartikel gehören. . . Schweizer- und sogenannte Seeweine von den Umgebungen des Bodensees in Fässern oder Gebünden, bei der Einfuhr über die Zoll-Linie von Vorarlberg, und moldauische und wallachische Weine in Fässern oder in Gebünden bei der Einfuhr aus der Moldau oder Wallachei über die angrenzende Dreißigstlinie von Ungarn oder Siebenbürgen oder über die angrenzende Zoll-Linie der Bukowina	1 Zentn. sporco	7	30	—	Legstätte	—	2	—	Hülfszollamt
60	— gemeine italienische Weine in Fässern oder Gebünden aus den Staaten: Piemont, Parma, Piacenza, Guastalla, Modena und Ferrara, und aus dem schweizerischen Antheile des Cantons Tessin in der Einfuhr über die Zoll-Linie des lombardisch-venezianischen Königreiches . . .	detto	2	30	—	Commerzialzollamt	—	2	—	detto
61	— ungarische Weine in der Einfuhr aus Ungarn oder Siebenbürgen an Eingangszoll 36 Kreuzer, an ständischen Entschädigungszuschlage 1 Gulden 24 Kreuzer.	detto	2	—	—		—	2	—	detto
62	— siebenbürgische Weine in der Einfuhr aus Siebenbürgen nach der Bukowina.	detto	2	—	—		—	2	—	
63	— Weine aus Dalmazien und aus dem im Zollausschlusse befindlichen deutsch-illirischen Küstenlande in der Einfuhr über die Zoll-Linie des deutsch-illirischen Zollgebietes und des lombardisch-venezianischen Königreiches bei vorschriftsmäßiger Legitimierung des inländischen Ursprunges . . .	detto	1	—	—	Hülfszollamt	—	2	—	detto
64	— Weine aus anderen im Zoll-Ausschlusse gelegenen Theilen der österreichischen Monarchie, bei vorschriftsmäßiger Legitimierung des inländischen Ursprunges .	detto	2	—	—	Commerzialzollamt	—	2	—	detto

2980

